



Rechtsquelle

in Sachen Umwelt

Nach dem so genannten Aarhus-Übereinkommen der Vereinten Nationen, das am 25. Juni 1998 von 47 Staaten in Dänemark unterzeichnet worden und in Belgien am 21. April 2003 in Kraft getreten ist, hat die Öffentlichkeit das Recht, Auskunft über Umwelt relevante Informationen zu beantragen. Die betroffenen Behörden sind verpflichtet, die gewünschte Auskunft (unter bestimmten Bedingungen) zu erteilen.

Wer kann eine Anfrage stellen?

Jeder: Bürger, Unternehmen, Vereinigungen.

An wen kann man sich wenden?

An eine so genannte "Umweltbehörde": Verwaltungen und gemeinnützige Einrichtungen sowie Unternehmen und Privatpersonen, die im Rahmen eines öffentlichen Auftrags mit Umweltfragen befasst sind. In Belgien liegt die Zuständigkeit für Umweltfragen in erster Linie bei den Regionen sowie bei den föderalen Behörden. Auch Abteilungen, die nicht unmittelbar mit Umweltfragen befasst sind, können über Umweltinformationen verfügen.

Die Anleitungen im vorliegenden Faltblatt beziehen sich ausschließlich auf Informationen, über die Umweltbehörden auf föderaler Ebene verfügen.



> per E-Mail: info@health.fgov.be

> per Telefon: 02/524 97 97 werktags zwischen 8 und 13 Uhr

> per Post:

FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt Generaldirektion Umwelt Avenue Galilée 5/2

1210 Brüssel

Achtung! Für Unternehmen und andere professionelle Nutzer gibt es eine spezielle Kontaktstelle: www.helpdeskdppc.be.

Informationen im Internet

Über das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen

- > www.belgium.be
- > www.health.fgov.be
- > Nationale Aarhus-Webseite: www.aarhus.be

Über das Recht auf Zugang zu anderen Verwaltungsunterlagen auf föderaler Ebene

> www.ibz.fqov.be

V.H.: Tom Auwers, Place Victor Horta 40, Briefkasten 10, 1060 Brüssel



föderaler öffentlicher dienst

VOLKSGESUNDHEIT,

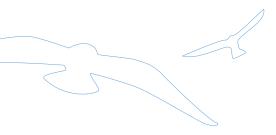
SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKE
UND UMWELT



Wir haben die Antworten!

Leitfaden zum Erhalt von Umweltinformationen im Sinne des Aarhus-Übereinkommen





Was ist eine Umwelt- information?

Sämtliche Informationen im Zusammenhang mit Umwelt im weitesten Sinne in folgenden Bereichen:



Die Elemente: der Zustand der Atmosphäre, der Luft, der Böden, des Landes, des Wassers, der Landschaft sowie natürlicher Lebensräume und der biologischen Artenvielfalt (einschließlich genetisch veränderter Organismen)...

Der Mensch: die Gesundheit des Menschen und deren Schutz (einschließlich der Sicherheit der Nahrungsmittelkette), Lebensbedingungen der Menschen.

Kulturstätten

Die Faktoren: Stoffe, Energie, Lärm, Strahlung, Abfälle einschließlich radioaktiver Abfälle, Abgase, Abwässer und andere in die Umwelt freigesetzte Rückstände.

Maßnahmen und Aktivitäten, die oben genannte Parameter beeinflussen oder die dem Schutz, der Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Umwelt dienen bzw. Umweltbelastungen eindämmen.

Wirtschaftliche Analysen: Kosten-Nutzen-Rechnungen und andere wirtschaftliche Analysen und Arbeitsthesen, die bei der Umsetzung der angeführten Maßnahmen eine Rolle gespielt haben.

Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts.

Fragen Sie nach...

> schriftlich

Telefonische Anfragen können nicht behandelt werden. Sie müssen ihre Anfrage schriftlich einreichen: per Post, Fax, E-Mail oder mittels eines Web-Formulars.

> genau

Sie brauchen Ihre Anfrage nicht zu rechtfertigen. Hingegen ist es wichtig, Ihr Ansuchen klar und unmissverständlich zu formulieren. Ungenaue Anfragen (zum Beispiel: "Auskünfte über den Klimawandel") oder unverhältnismäßige Ansuchen (etwa "die gesamte internationale, europäische und föderale Gesetzgebung in Sachen Umweltschutz") können nicht behandelt werden.

> mit Fristvorgaben

Sie können eine Frist für die Beantwortung vorschlagen, sie ist für die Behörde jedoch nicht bindend. Die Umweltbehörde wird Ihre Anfrage so schnell wie möglich behandeln, in jedem Fall aber binnen Monatsfrist. In besonders komplizierten Fällen kann eine Frist von bis zu 45 Tagen in Anspruch genommen werden. In letzterem Fall werden Sie per Post davon verständigt.

> unter Angabe des Formats

Es steht Ihnen frei, ob Sie die Antwort in gedruckter oder digitaler Form erhalten möchten, die Behörde wird Ihrem Wunsch nach Möglichkeit nachkommen.





Man wird Ihnen antworten

> Falls die Informationen vorhanden sind und weiter gegeben werden dürfen

Wenn es die Information, die Sie suchen, nicht gibt, kann die Umweltbehörde Ihre Anfrage nicht beantworten. Wenn die jeweilige Umweltbehörde selbst zwar nicht über die Information verfügt, aber weiß, welche Behörde Auskunft geben kann, dann muss sie Ihre Anfrage an diese Behörde zur Behandlung weiterleiten.

In bestimmten Fällen kann die Umweltbehörde die Weitergabe der gewünschten Information aus Gründen der Wahrung höher eingestufter Interessen verweigern: Geschäftsgeheimnisse, öffentliche Sicherheit, Umweltschutz (etwa bei Angaben zu Vogelnistplätzen)...

> In Form eines positiven, teilweise positiven oder abschlägigen Antwortschreibens

Sie erhalten in jedem Fall ein offizielles Antwortschreiben:

- sei es in Form der Beantwortung Ihrer Frage mit Abschrift der gewünschten Umweltinformation;
- · sei es in Form eines abschlägigen Antwortschreibens aus oben genannten Gründen;
- · sei es in Form einer Teilauskunft, wenn die betroffene Umweltbehörde es unter Angabe von Gründen für gerechtfertigt hält, nur einen Teil der Information weiter zu geben.

Ihr Recht auf Berufung

Wenn Sie der Meinung sind, dass die Entscheidung der Umweltbehörde nicht richtig ist oder die rechtlichen Rahmen-

bedingungen nicht eingehalten wurden, dann steht es Ihnen frei, Berufung beim Föderalen Berufungsausschuss für Umweltfragen einzulegen.

Sie haben 60 Tage nach Erhalt des Antwortschreibens Zeit, Ihre Berufung einzubringen.